



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Anpassungsmaßnahmen von Lehrkräften**

- Wie viele im Ausland ausgebildete Lehrkräfte sind an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein angestellt?
- Wie verteilen sich diese Lehrkräfte nach Schularten?
- In welchen Ländern wurden die Lehrkräfte ausgebildet?
- Wie funktioniert die Anerkennung der Ausbildung in Schleswig-Holstein?
- Wie viele im Ausland ausgebildete Lehrkräfte, die in Schleswig-Holstein unterrichten wollten, wurden abgewiesen?

Die erbetenen Auskünfte können nach den gefragten Kriterien nicht erteilt werden, da diese nicht in der Datenbank der Lehrpersonalverwaltung - PERLE - enthalten sind. Gespeichert werden Staatsangehörigkeit sowie Gleichwertigkeitsbescheinigungen von Lehramtsabschlüssen; dies lässt jedoch keine Rückschlüsse auf im Ausland abgeschlossene Lehramtsausbildungen zu. Die Landesregierung gibt hierzu folgende allgemeine Hinweise:

- ➔ Im Bericht „Lehrerinnen und Lehrer in allgemeinbildenden Schulen Schleswig-Holsteins“ des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) vom 25. Oktober 2007 (B I 2 – j/06 S) ist die Anzahl ausländischer Lehrerinnen und Lehrer nach Staatsangehörigkeit und Beschäftigungsumfang in Tabelle 12 aufgeführt. Die aktuellste Fassung betrifft das Schuljahr 2006/07.
  
- ➔ Das Verfahren der Anerkennung von außerhalb des Bundesgebietes erworbenen Lehramtsbefähigungen ist in § 34 Abs. 2 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer - (SH.LLVO) vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 125) geregelt.  
Zusätzliche Regelungen zur Anerkennung von EU-Lehrerdiplomen sind in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 07. September 2005 in der „Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO)“ vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 548) enthalten; die EU-RL-LehrVO umfasst auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz.  
Grundlage jedes Anerkennungsverfahrens ist dabei eine Bewertung der ausländischen Abschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) der KMK.